

Verkündet

am 5. November 1956

Noll, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dipl.Ing. Dr. Ing. Rudolf K [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED]

Klägers, Berufungs- und
Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion Hannover, diese vertreten durch ihren Präsidenten,

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Dr. Haager für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 12. Juli 1955 verkündete Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1901 geborene Kläger war seit 1934 alleiniger Vorstand der Braunschweigischen Landes-Eisenbahn Aktiengesellschaft (BLE), deren alleiniger Aktionär die Deutsche Reichsbahn war. Sein Anstellungsverhältnis, das im Vertrage vom 1. Februar 1936 bis zum 30. Juni 1944 befristet war, wurde durch Zusatzvertrag vom 10. März 1936 bis zum 30. Juni 1950 verlängert. Nach § 3 des Anstellungsvertrages sollten dem Kläger, falls er bei einer etwaigen Verstaatlichung der BLE nicht übernommen werden sollte, die vollen Bezüge zustehen. In § 2 Abs 5 war bestimmt, daß die Gesellschaft die Zahlungen zur Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen trägt. Durch Beschluß des ständigen Ausschusses des Aufsichtsrats vom 6. November 1937 wurde dem Kläger ein "Ruhegehalt" von monatlich 600 RM zugestimmt. Damals schwebten bereits Verhandlungen über die Übernahme der BLE durch die Reichsbahn. Mit Wirkung vom 1. Januar 1938 wurde die Gesellschaft verstaatlicht und von der Reichsbahn übernommen. Der Kläger lehnte das Angebot der Reichsbahn, ihn als Reichsbahnoberrat einzustellen, ab. Die Reichsbahn schrieb ihm daher unter dem 20. Dezember 1937, seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrage mit der BLE blieben bis zum Ablauf des Vertrages bestehen, bis zu diesem Zeitpunkt habe er seine Arbeitskraft der Reichsbahn zur Verfügung zu stellen. Der Kläger ließ sich jedoch mit dem Tage des Inkrafttretens der Verstaatlichung beurlauben und verhandelte mit der Reichsbahn über die Abwicklung seines Anstellungsvertrages. Am 11. Februar 1938 kam es zu einem Vergleich, der die Grundlage des vorliegenden Rechtsstreits bildet. Dieser Vergleich bestimmt: Der Kläger scheidet mit dem 31. Januar 1938 aus dem Dienst der Reichsbahn aus; für die vor-

zeitige Beendigung seines Dienstvertrages zahlt ihm die Reichsbahn eine Abfindung von 50.000 RM; sie zahlt auf Grund des Beschlusses des ständigen Ausschusses des Aufsichtsrats der BLE vom 6. November 1937 vom 1. Oktober 1942 ab ein Ruhegehalt von monatlich 600 RM, auf das das Einkommen des Klägers aus anderweitiger Tätigkeit angerechnet wird, falls dieses 1.500 RM monatlich übersteigt; alle etwaigen Ansprüche des Klägers gegen die Pensionskasse Deutsche Eisenbahnen und Straßenbahnen gehen auf die Reichsbahn über.

Der Kläger ist der Ansicht, der Vergleich habe ihn in Ansehung des Ruhegehalts so gestellt, als wäre er als Beamter am 1. Oktober 1942 mit einem Ruhegehalt von 600 RM in den Ruhestand getreten. Er verlangt deshalb die entsprechenden Erhöhungsbeträge und kommt so für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 30. Juni 1954 zu der Klagesumme von 7.200 DM. Diesen Anspruch stützt er auch darauf, daß jeder Vertrag einen stillschweigenden Vorbehalt der Anpassung bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse enthalte und daß diese Voraussetzung bei einer Erhöhung der Beamtengehälter um 46 % gegeben sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht lehnt die vom Kläger vertretene Auslegung des Vergleichs vom 11. Februar 1938 ab. Es führt hierzu aus: Die dem Kläger gewährte Kapi-



talabfindung, das in einem festen Betrage und nicht nach einer Gehaltsstufe festgelegte Ruhegehalt und die privatrechtliche Natur des Vertrages, der die Reichsbahn zur Zahlung des Ruhegehalts verpflichtete, sprächen gegen die Annahme, daß das Ruhegehalt des Klägers durch Änderungen der Beamtengehälter habe verändert werden sollen. Zu Unrecht meine der Kläger, die Reichsbahn sei auf Grund ihrer Zusage, das Personal der BLE zu übernehmen, verpflichtet gewesen, ihm wie einem Beamten Ruhegehalt zu zahlen. Denn die Reichsbahn habe nicht die Übernahme des gesamten Personals in Beamtenstellungen versprochen, eine der privatrechtlichen Stellung des Klägers als alleiniger Vorstand der BLE entsprechende Beamtenstellung sei nicht vorhanden gewesen und der Kläger habe die Übernahme als Reichsbahnoberrat abgelehnt. Daher könne nicht angenommen werden, daß die Vertragsschließenden das Ausscheiden des Klägers aus dem Dienst der Reichsbahn nach beamtenrechtlichen Verhältnissen hätten regeln wollen. Der Kläger habe infolge der Kürze seiner Mitgliedschaft bei der Pensionskasse noch keinen Versicherungsanspruch gehabt. Demzufolge sei das dem Kläger in dem Vergleich zugesagte Ruhegehalt kein Ersatz für einen Versicherungsanspruch gewesen. Die Zusage des Ruhegehalts habe mit gewissen Abwandlungen an die Stelle des von der BLE versprochenen Ruhegehalts treten sollen und habe nicht bloß der Versorgung des Klägers, sondern überwiegend dazu gedient, zusätzlich und fortwirkend seine besonders wertvollen Dienste für die BLE anzuerkennen und ihn abzufinden. Eine ergänzende Vertragsauslegung komme nicht in Frage, da der Vergleich keine Lücke enthalte. Die Verpflichtung zur Zahlung von fest 600 RM, die im Verhältnis von 1 : 1 in DM umgestellt worden sei, habe ohne Rücksicht auf eine Veränderung der Kaufkraftverhältnisse gelten sollen. Auch § 242 BGB könne eine Er-

höhung der Rente nicht begründen. Einmal stehe dem entgegen, daß die Rente überwiegend Abfindungscharakter habe, und außerdem müsse die möglicherweise lange Dauer der Verpflichtung der Reichsbahn der Kaufkraftminderung des Geldes gegenübergestellt werden. Selbst wenn die Rente ausschließlich Versorgungscharakter habe, gebe § 242 BGB keine Grundlage zur Gewährung eines Ausgleichsanspruchs ab. Denn ein Betrag von 600 DM im Monat reiche zum Lebensunterhalt aus und erfordere bloß eine Einschränkung der Lebenshaltung, die dem Kläger zumutbar sei.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe bei der Würdigung des Vergleichs wesentliche Umstände außer acht gelassen. Als solche Umstände sieht sie an, daß die Versicherung bei der Pensionskasse nach Art der Beamtenpension geregelt sei, daß der Anspruch auf Ruhegehalt auf Grund der Zusicherung des ständigen Ausschusses des Aufsichtsrats der BLE neben dem Anspruch gegen die Pensionskasse bestanden habe und daß der Vergleich das Verhältnis der beiden Ruhegeldansprüche geändert habe. Diese Änderung bestehe darin, daß ein anderweitiges, den Betrag von 1.500 RM monatlich übersteigendes Arbeitseinkommen des Klägers und etwaige andere Ruhegelder und ruhegeldähnliche Versorgungen auf die Rente von 600 RM angerechnet werden sollten und daß der Kläger seine etwaigen Ansprüche gegen die Pensionskasse an die Reichsbahn abgetreten habe. Durch diese Änderungen habe das Ruhegeld in dem Vergleich mit der Reichsbahn einen anderen Charakter erhalten. Ruhegehalt und der nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelte Anspruch gegen die Pensionskasse seien miteinander verknüpft worden. Hierdurch sei das Ruhegehalt dem Beamtenrecht unterstellt worden. Auf diese schon im Schriftsatz vom 13. Januar 1955 gebrachte Begründung sei das Berufungsgericht nicht

eingegangen und habe darum den § 551 Ziff 7 ZPO verletzt. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Rente mehr der Abfindung als der Versorgung des Klägers gedient habe, sei mit Wortlaut und sachlichem Inhalt des Vergleichs unvereinbar.

Diese Rügen sind unberechtigt.

Das Berufungsgericht hat sich mit den Änderungen, die der Vergleich gegenüber dem damaligen Vertragsverhältnis des Klägers vornahm, auseinandergesetzt. Daß es daraus andere Schlüsse als die Revision gezogen hat, stellt keinen Rechtsverstoß dar. Von einer Verletzung des § 551 Ziff 7 ZPO kann keine Rede sein. Die Revision läßt bei ihren Angriffen gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die im Vergleich zugesagte Rente vornehmlich Abfindungs- und nicht Versorgungscharakter gehabt habe, außer acht, daß der Kläger nicht von der Reichsbahn übernommen werden wollte, sondern alsbald anderwärts eine Stellung annahm, und daß der Vergleich, wie er ausdrücklich bestimmt, zur Abwicklung des Anstellungsvertrages geschlossen wurde. Die Reichsbahn, für die der Kläger nicht tätig geworden ist und mit der der Kläger das Dienstverhältnis nur als Beurlaubter und lediglich einen Monat lang fortgesetzt hat, hatte von sich aus keinen Anlaß, dem Kläger, der für sie nicht tätig werden wollte und sich eine andere Stellung vorzog, eine echte Pension zu gewähren. Unstreitig hatte der Kläger noch keinen Anspruch gegen die Pensionskasse; der Abtretung seines "etwaigen" Anspruchs kam keine rechtliche Bedeutung zu; wenn der Kläger durch einen Wechsel der Stellung seine Anwartschaft aufgab, so zwang dies die Reichsbahn nicht dazu, das vom ständigen Ausschuß des Aufsichtsrats der BLE, also auf rein privatrechtlicher Grundlage zugesagte

Ruhegehalt in eine beamtenähnliche Pension umzuwandeln. Der Kläger mag schon seinerzeit den gegenteiligen Standpunkt eingenommen haben, insbesondere als er der Reichsbahn (unter dem 31. Januar 1938) schrieb, die Regelung über die Pension in dem Vergleichsentwurf entspreche nicht der Sach- und Rechtslage, wie sie ihm nochmals von den Aufsichtsratsmitgliedern bestätigt worden sei. Aber er hat sich ausdrücklich unter Hervorhebung dieses Bedenkens mit dem Vergleichsentwurf einverstanden erklärt, und der Vergleich gibt keinen Anhalt für die von ihm befürwortete Auslegung.

Das Berufungsgericht hat auch darin Recht, daß für eine ergänzende Vertragsauslegung kein Raum ist.

Entgegen der Ansicht der Revision ist auch die Stellungnahme des Berufungsurteils zu § 242 BGB rechtlich einwandfrei. Aus dieser Vorschrift ist insbesondere nicht der von der Revision aufgestellte Satz zu rechtfertigen, daß die eingetretene Veränderung der Lebens- und Kaufkraftverhältnisse eine entsprechende Erhöhung vertraglicher Ruhegelder verlangt.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Canter Dr.Selowsky Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Haager